



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 10. SEPTEMBER 2010

NR. 36

SEITEN 1625–1656



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

- Bildungs- und Kulturdirektion*
1625 Medienmitteilung
- Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*
1626 Medienmitteilung
- Volkswirtschaftsdirektion*
1630 Arbeitsmarktstatistik

Gemeinden

- 1631 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

Korporationen

- Korporation Uri*
1632 Einberufung

1633 **Eigentumsübertragungen**

1638 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1641 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 1642 Bauplanauflagen
- 1644 Konzession; Gesuche
- 1644 Rodungsgesuch

Verkehrsbeschränkungen

- 1645 Bürglen
- 1646 Ermächtigung

Offene Stellen

- 1646 Baudirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichte

- Landgericht Uri*
1647 Aufforderung zur Abholung

Landgerichtspräsidium

- Landgerichtspräsidium Uri*
1647 Allgemeine Verbote
- 1648 Verbotsbegehren

Rechtsauskunft

- 1649 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1649 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1650 Gesetz über das Kantons-
und Gemeindebürgerrecht
(Kantonales Bürgerrechts-
gesetz; KBüG)
- 1656 Verfassung des Kantons Uri;
Änderung im Zusammenhang
mit dem KBüG

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

netcity.org – Gefahren des Internets erkennen

Das Internet bietet immer mehr Möglichkeiten und Freiräume. Kinder und Jugendliche haben leicht und schnell Zugang darauf. Sie haben das Internet im Griff und reden fachmännisch darüber, aber sie sind sich der Risiken nicht immer bewusst. ICT und Internet sind auch an der Volksschule ein Thema. Die Schülerinnen und Schüler sollen kompetent mit ICT und speziell dem Internet umgehen können.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz und Action Innocence haben gemeinsam beschlossen, eine grosse schweizweite Kampagne zur Prävention der mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verbundenen Gefahren zu lancieren: netcity.org. Herzstück dieser Kampagne ist ein Online-Präventionsspiel, um die Kinder auf spielerische und attraktive Weise zu erreichen. Ein mit Computern ausgerüsteter Bus wird während 400 Tagen die Schweiz durchqueren, um Kinder, Eltern und Lehrpersonen auf das Thema aufmerksam zu machen.

Der Bus wird vom 13. bis 24. September 2010 im Kanton Uri (Altdorf und Erstfeld) Halt machen. Die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen des Kantons Uri (Schuljahr 2010/11) dürfen klassenweise den Bus besuchen.

Die Presse hat die Möglichkeit, am Dienstagnachmittag, 14. September 2010, von 13.00 bis 14.30 Uhr die Kampagne zu besuchen. Wir bitten Sie, vorgängig mit uns Kontakt aufzunehmen.

Kontaktperson: Amt für Volksschulen, Eveline Lüönd, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 20 66, Mail: eveline.luond@ur.ch

Mehr Informationen finden Sie unter: <http://kinderschutz.ch/cms/de/node/428>.

Altdorf, 6. September 2010

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Gesundheit im Kanton Uri

Zum ersten Mal wurden der Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten der Urner Bevölkerung mit einer repräsentativen Umfrage erfasst und ausgewertet. Die Ergebnisse liegen im jetzt veröffentlichten Bericht «Gesundheit im Kanton Uri» vor. Dieser Bericht wurde vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium im Auftrag der Urner Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erstellt. Erfreulich ist, dass sich die Mehrheit der Urnerinnen und Urner gesund fühlt. In Uri wird im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt weniger geraucht und weniger Alkohol getrunken. Zudem berichten deutlich weniger Urnerinnen und Urner über psychische Belastungen. Tatsache ist aber auch, dass in Uri rund ein Viertel der Bevölkerung unter einem lang anhaltenden Gesundheitsproblem leidet.

Seit 1992 führt das Bundesamt für Statistik alle fünf Jahre eine Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB) bei einer repräsentativen Anzahl Schweizerinnen und Schweizer durch. Bisher war die Zahl der Befragten im Kanton Uri immer zu klein, um zuverlässige Aussagen über die Urner Gesundheit machen zu können. Deshalb hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion für die Befragung 2007 eine Erhöhung der Zahl der befragten Personen im Kanton Uri in Auftrag gegeben. Dadurch konnte der nun vorliegende ausführliche Urner Gesundheitsbericht erstellt werden. Der Urner Gesundheitsdirektor Regierungsrat Stefan Fryberg ist überzeugt: «Um eine zielgerichtete und effiziente Gesundheitspolitik zu betreiben, bedarf es grundlegender Informationen über den Gesundheitszustand der Bevölkerung und seiner Einflussfaktoren.» Der kantonale Gesundheitsbericht hat deshalb in erster Linie zum Ziel, den politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen, den Gesundheitsfachleuten und weiteren interessierten Personen einen Überblick über die Gesundheit und das Gesundheitsverhalten der Urner Bevölkerung zu vermitteln.

Wichtigste Ergebnisse

Die Mehrheit (88,1 %) der Urnerinnen und Urner fühlt sich gesundheitlich gut bis sehr gut. Nur etwas über 10 % der Urner Bevölkerung berichten von einer stärkeren psychischen Belastung. Das sind deutlich weniger als in der Gesamtschweiz (17 %). Andererseits zeigt sich, dass über ein Viertel (26,4 %) der Befragten von einem lang anhaltenden Gesundheitsproblem (Behinderung oder chronische Erkrankung) betroffen ist und gut 20 % unter starken körperlichen Beschwerden leiden.

Die Lebenserwartung – insbesondere der älteren Personen (ab 65 Jahren) – hat sich im Kanton Uri wie auch in der Gesamtschweiz in den letzten 20 Jahren stetig

erhöht. Die Sterblichkeit im Kanton Uri ist in etwa vergleichbar mit dem Mittel der Gesamtschweiz. Ein Blick nach Altersgruppen zeigt jedoch für den Kanton Uri eine höhere Mortalitätsrate in den jüngeren Altersgruppen (bis 49 Jahre).

Erfreulich sind die Resultate zum Gesundheitsverhalten. Im Kanton Uri gibt es weniger starke Raucherinnen und Raucher und der Alkoholkonsum ist geringer als im Schweizer Durchschnitt. Auch nimmt die Urner Bevölkerung weniger Medikamente ein. Die Geschlechterunterschiede sind deutlich: Männer rauchen und trinken häufiger Alkohol als Frauen, greifen aber weniger oft zu Medikamenten. Die körperliche Aktivität ist im Kanton Uri vergleichbar mit dem Rest der Schweiz. Ebenfalls im Schweizer Durchschnitt liegt mit 41,4% der Anteil der übergewichtigen Personen. Der Anteil Männer mit Übergewicht ist in allen Altersgruppen deutlich höher als derjenige der Frauen.

Wie die Analysen im Bereich Gesundheit am Arbeitsplatz zeigen, sind zwar gut 65 % der erwerbstätigen Personen mit ihrer Arbeitssituation sehr zufrieden, dennoch geben 32,2 % eine hohe körperliche und 35,0 % eine hohe psychische Belastung am Arbeitsplatz an. Die körperliche Belastung ist im Kanton Uri höher, die psychische Belastung tendenziell tiefer als in der Gesamtschweiz. Analysen auf nationaler Ebene zeigen, dass körperliche Belastungen hauptsächlich von Personen in manuellen Berufen, psychische Belastungen dagegen oft von Führungskräften genannt werden.

Die ärztlichen Dienstleistungen werden im Kanton Uri tendenziell weniger beansprucht als in der übrigen Schweiz, insbesondere diejenigen der spezialisierten Fachärzte/Fachärztinnen. Im Bereich der stationären Spitalaufenthalte zeigt sich kein Unterschied. Hingegen werden ambulante Spitalbehandlungen im Kanton Uri weniger häufig in Anspruch genommen. Die Analysen zeigen zudem, dass Urnerinnen und Urner weniger Vorsorge- bzw. Kontrolluntersuchungen für chronische Krankheiten und Krebs vornehmen, die Grippeimpftrate ist ebenfalls tiefer. Die Inanspruchnahme von Komplementärmedizin ist dagegen im Kanton Uri überdurchschnittlich.

Im Kanton Uri lässt sich zwischen 2003 und 2007 zwar ein relativ starker Anstieg der Gesundheitskosten im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) feststellen. Diese Kosten liegen aber immer noch unter dem Schweizer Durchschnitt. Der Blick auf die Versicherungsmodelle zeigt, dass das Modell mit ordentlicher Franchise im Kanton Uri am weitesten verbreitet ist. In der Gesamtschweiz ist es das Modell mit wählbarer Franchise.

Weiteres Vorgehen

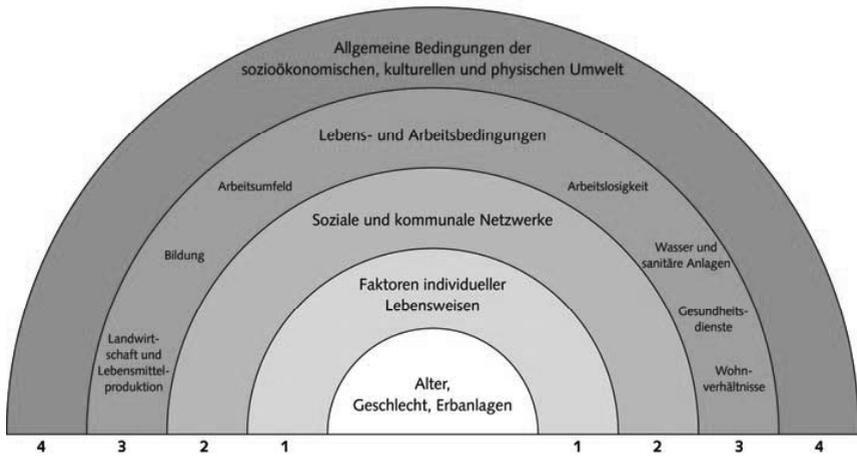
Gesundheitsdirektor Stefan Fryberg stellt aufgrund der ersten Beurteilung der Ergebnisse des Gesundheitsberichts fest: «Die in vielen Bereichen erfreulichen Ergebnisse zeigen, dass zurzeit kein dringender Handlungsbedarf für die kantonalen Behörden besteht. Es gilt nun aber genau zu studieren, mit welchen Massnahmen

einerseits der gute Gesundheitszustand erhalten und langfristig weiter verbessert werden kann. Andererseits müssen wir unsere Aufmerksamkeit jenen Bereichen schenken, in denen wir im Vergleich zur Schweizer Bevölkerung noch Defizite haben.» Die Informationen aus dem Gesundheitsbericht werden zukünftig bei der generellen Ausgestaltung der kantonalen Gesundheitspolitik und bei konkreten Projekten als wertvolle Grundlage beigezogen und berücksichtigt. Für den Urner Gesundheitsdirektor ist schon heute klar: «Wir werden in ein paar Jahren erneut eine breite Gesundheitsbefragung im Kanton Uri durchführen. Daraus werden wir dann sehen, ob wir punktuell die richtigen Massnahmen getroffen haben, und ob die Urnerinnen und Urner immer noch so gut zu ihrer Gesundheit schauen wie heute. So, wie ich unsere Bevölkerung kenne, zweifle ich nicht daran.»

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird den Bericht in den nächsten Tagen den verschiedenen kantonalen Akteuren zustellen. Er kann im Internet der kantonalen Verwaltung unter der Adresse: <http://www.ur.ch/de/gsud/ds/direktion-aktuell-m416/> heruntergeladen werden. Der gedruckte Gesundheitsbericht kann aber auch gegen einen Unkostenbeitrag von 10 Franken bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (ds.gsud@ur.ch) bestellt werden.

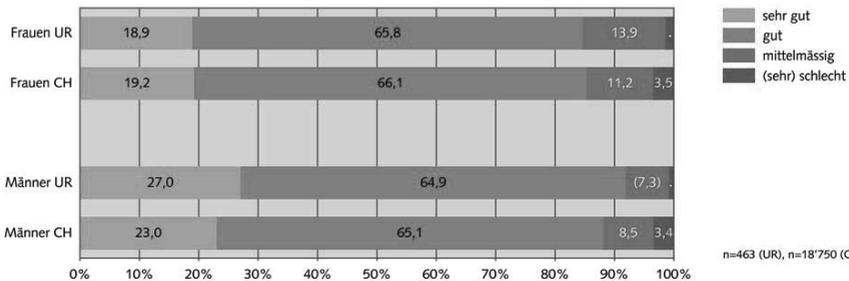
Grafiken:

Abbildung 1.1 «Hauptdeterminanten der Gesundheit»



Gesundheitliches Wohlbefinden nach Geschlecht
Kanton Uri und Schweiz, 2007

Abb. 2.1



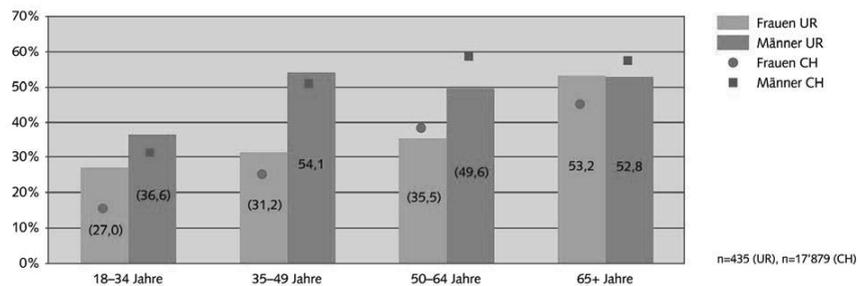
. Antworten von <10 Personen. Zahlen in Klammern haben eingeschränkte Aussagekraft (n=10-29)

Quelle: BFS, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2007

© Bundesamt für Statistik (BFS)

Übergewicht (inkl. Adipositas) nach Geschlecht und Altersgruppen
Kanton Uri und Schweiz, 2007 (18-jährige und ältere Personen)

Abb. 3.4



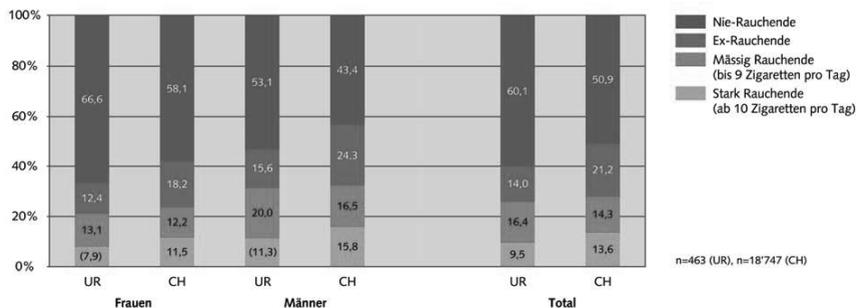
Zahlen in Klammern haben eingeschränkte Aussagekraft (n=10-29)

Quelle: BFS, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2007

© Bundesamt für Statistik (BFS)

Anteil Rauchende und Nichtraucher
Kanton Uri und Schweiz, 2007

Abb. 3.9



Zahlen in Klammern haben eingeschränkte Aussagekraft (n=10-29)

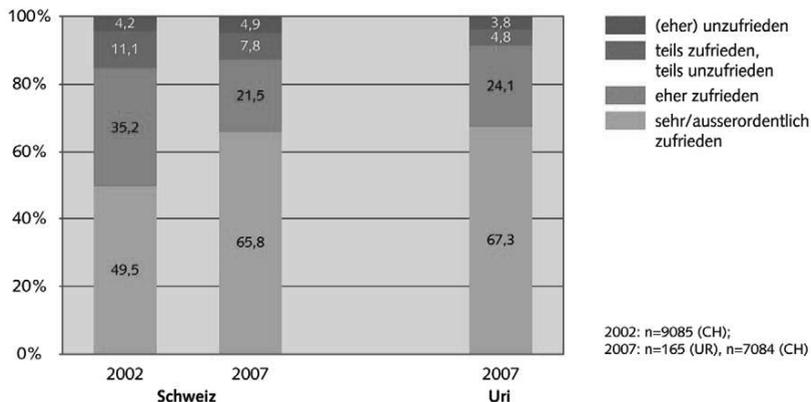
Wortlaut der Frage: Rauchen Sie, wenn auch nur selten? Ja oder nein. Wie viele Zigaretten rauchen Sie im Durchschnitt pro Tag?

Quelle: BFS, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2007

© Bundesamt für Statistik (BFS)

Zufriedenheit mit der Arbeitssituation Kanton Uri und Schweiz, 2002 und 2007 (Erwerbstätige)

Abb. 4.5



Quelle: BFS, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2002/2007

© Bundesamt für Statistik (BFS)

Medienschaffende können den Bericht kostenlos beim Sekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (ds.gsud@ur.ch) bestellen.

Altdorf, 6. September 2010

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

August 2010; Leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im August 2010 leicht zu. Ende August 2010 waren 189 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 7 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg von 1.0 % auf 1.1 %. Sie liegt 2.5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.6 % der Schweiz. Mit 189 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (August 2009: 197 arbeitslose Personen) tiefer.

Im Monat August 2010 meldeten sich insgesamt 47 Personen neu als Stellensuchende beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen

Zeit meldeten sich insgesamt 54 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende August 2010 bei 372 Personen (Juli 2010: 381; Vorjahr: 365). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 106 Personen in einem Zwischenverdienst und 28 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende August 2010 waren von den 189 Arbeitslosen 84 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 44.5 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 118 Personen oder 62.5 % Schweizerbürger; 71 Personen bzw. 37.5 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat zu. Im Berichtsmonat waren 28 Personen (25 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 64 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Juni 2010; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri waren im Juni 2010 insgesamt 2 Betriebe mit 68 Personen und 2444 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 3 Betriebe mit 33 Personen und 2764 Ausfallstunden).

Altdorf, 10. September 2010

Amt für Arbeit und Migration Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 ZGB wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Silenen

Erblasserin: Zraggen geb. Walker, Johanna Martina, geboren am 3. Juni 1928, verwitwet gewesen von Zraggen, Josef, seit 12. Dezember 1981, von Silenen UR,

zuletzt wohnhaft gewesen in 6473 Silenen, Gotthardstrasse 217, gestorben am 19. August 2010 in Altdorf UR.

Ablauf der Meldefrist: 10. Oktober 2010

Die Gläubiger und Schuldner der erwähnten Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Silenen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern der Erblasserin, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB)

Silenen, 10. September 2010

Gemeinderat Silenen

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 24. September 2010, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Gesetze und Verordnungen
 - 2.1 Verordnung der Korporation Uri über die Bekämpfung der Schafräude
3. Allmendvergaben
 - 3.1 Herger-Kempf Max, Silgen, Attinghausen;
224 m² für Ersatzneubau Alpstall «Grat», Attinghausen
 - 3.2 Imhof Klaus und Rita, Spittelrüti, Urnerboden;
43 m² für bestehenden Stall, Urnerboden
 - 3.3 Alpgenossenschaft Intschialp, Gurtnellen;
45 m² für Neubau Stall Schindlachtal, Gurtnellen

4. Allmendverkauf

- 4.1 Einwohnergemeinde Attinghausen;
60 m² für Trottoir an der Kummetstrasse
- 4.2 Püntener-Wyss Ambros, Kirchgasse 1, Erstfeld;
300 m² für Arrondierung Liegenschaft «Bachhütte», Erstfeld

5. Fragerunde

Altdorf, 10. September 2010

Im Auftrag des Engeren Rats
Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2140.1201, Sonderrecht an der Wohnung im Dachgeschoss sowie ausschliessliches Benutzungsrecht an Dachterrasse und Balkon, Estrich sowie dem Kellerabteil Nr. 4 (braun), $\frac{153}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1598.1201; Grundstück Nr.: M5084.1201, Autoabstellplatz Nr. 33, $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Nr. 158.1201; Grundstück Nr.: M5085.1201, Autoabstellplatz Nr. 34, $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Nr. 158.1201

Veräusserer:

Furrer-Arnold Anton und Rita, Winkel 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Viktor, Seedorferstrasse 36, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. September 1986

Andermatt

Grundstück Nr.: 329.1202, 392 m², Plan Nr. 5, Turmmatte, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Pichler-Danioth Lydia, Turmmattstrasse 10, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Ravay-Pichler Franziska, Turmmattstrasse 6, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Juli 1990, 6. November 2006

Andermatt

Grundstück Nr.: 329.1202, 392 m², Plan Nr. 5, Turmmatte, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:

Ravay-Pichler Franziska, Turmmattstrasse 6, 6490 Andermatt

Erwerber:

Ravay-Pichler Denis, Turmmattstrasse 6, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. August 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: 555.1202, 2202 m², Plan Nr. 9, Reussen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1041.1202, 3134 m², Plan Nr. 9, Mühlebach, Strasse, Weg, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1101.1202, 48333 m², Plan Nr. 9, Reussen, Acker, Wiese, Bach, Kanal, Gebäude, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 1102.1202, 7857 m², Plan Nr. 8, Reuss, Reussen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1103.1202, 30225 m², Plan Nr. 8, Reuss, Reussen, Acker, Wiese, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 1104.1202, 16242 m², Plan Nr. 9, Reuss, Reussen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1105.1202, 19550 m², Plan Nr. 8, Reussen, Acker, Wiese, Bach, Kanal; Grundstück Nr.: 1106.1202, 13146 m², Plan Nr. 8, Reussen, Acker, Wiese, Bach, Kanal

Veräusserin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1596.1206, 613 m², Plan Nr. 15, Hofstatt, Wasserschaft, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen

Veräusserin:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hochschulstrasse 6,
3000 Bern 65

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Mai 1972, 12. Januar 1999

Göschenen

Grundstück Nr.: S459.1208, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung mit Küche,
sowie Anteil Keller «Holzlager» & Estrich. C., ²⁶/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 41.1208

Veräusserer:

Erben des Regli-Zurfluh Kaspar

Erwerber:

Pfann Thomas, Kirchstrasse 9, 8953 Dietikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 1963, 18. September 2003, 2. Januar 2005

Gurtellen

Grundstück Nr.: 58.1209, 529 m², Plan Nr. 3, Butzen, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Zberg Peter, Butzen, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Zberg-Piyarat Manee, Butzen, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. Oktober 2004

Gurtellen

Grundstück Nr.: 1021.1209, 1 000 m², Plan Nr. 21, Felliberg, Strasse, Weg, Ge-
bäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Gerig-Blaser Gerhard, Belmitéstrasse 4, 6460 Altdorf

Erwerber:

von Arx-Imhof Sascha, Stetten 8, 6473 Silenen; Epp-von Arx Susanne, Gott-
hardstrasse 102, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Juli 1979

Hospental

Grundstück Nr.: 233.1210, 2098 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Bach, Kanal, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 234.1210, 9146 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 236.1210, 10981 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 243.1210, 1798 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 247.1210, 3039 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 255.1210, 19083 m², Plan Nr. 3, Neugaden, Gebäude, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 256.1210, 20 m², Plan Nr. 3, Neugaden, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 257.1210, 122 m², Plan Nr. 3, Neugaden, Gebäude, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 258.1210, 16874 m², Plan Nr. 3, Neugaden, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 278.1210, 15161 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 280.1210, 3640 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 281.1210, 949 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 282.1210, 1281 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 289.1210, 1058 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 634.1210, 15797 m², Plan Nr. 4, Obermuss, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 640.1210, 18192 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 642.1210, 12954 m², Plan Nr. 4, Bielti, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 643.1210, 132 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 644.1210, 224 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 645.1210, 4255 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 646.1210, 2158 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 647.1210, 6113 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 648.1210, 5613 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 649.1210, 1000 m², Plan Nr. 3, Tenndlen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 650.1210, 13265 m², Plan Nr. 4, Lanzeg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Schattdorf

Grundstück Nr.: 615.1213, 1044 m², Plan Nr. 37, Dorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Zraggen-Zimmermann Johann

Erwerberin:

Paul Zurfluh Immobilien AG, Schachengasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Dezember 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1559.1213, 358 m², Plan Nr. 39, Hofstatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude

Veräusserer:

Gnos-Stadler Hans und Margaritha, Dorfstrasse 23a, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Gnos Robert, Dorfstrasse 23b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. September 2000

Wassen

Grundstück Nr.: 792.1220, 1 005 m², Plan Nr. 33, Flueegg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Wassen, Gotthardstrasse, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. August 1971

Altdorf, 10. September 2010

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 169 vom 1. September 2010, Seite 16

26. August 2010

Arnold Baggerbetrieb GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.000.076-3, Rüttigasse 12, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.8.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Ausführen von Baggerarbeiten und die Vermietung von Baggern. Die Gesellschaft kann weitere Arbeiten und Dienstleistungen im Bereich der Bauwirtschaft anbieten und ausführen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 19.8.2010 den Hydraulik Bagger Kobelco SK 200 III, Jahrgang 1994, wofür 20 Stammanteile zu Fr. 1000.– ausgegeben und Fr. 14000.– als Forderung gutgeschrieben werden. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Erklärung des Gründers vom 23.8.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Arnold, Adrian, von Bürglen UR, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

26. August 2010

Manpower AG,

in Altdorf UR, CH-120.9.001.673-3, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 121 vom 26.6.2007, S. 16, Publ. 3993460), mit Hauptsitz in: Zug. Neue Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-170.3.021.530-2. Registrierung Hauptsitz neu: [Gestrichene Handelsregisterangabe des Hauptsitzes aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Zweck Hauptsitz neu: [Gestrichene Zweckan-

gaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Angaben zur Zweigniederlassung neu: [Gestrichene Personenangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Beaud, Roland, von Genf, in Chavannes-des-Bois, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Belaz, Charles, von Mont-la-Ville, in Fislisbach, Generaldirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Monnerat, Jean-Marie, von Vermes, in Bernex, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mumenthaler, Willy, von Langenthal, in Chambésy (Pregny-Chambésy), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mumenthaler, Maria, von Langenthal, in London (GB), Präsidentin, mit Einzelunterschrift; Mumenthaler, Claude, von Langenthal, in Chambésy (Pregny-Chambésy), Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bissig-Arnet, Kurt, von Schattdorf, in Flüelen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien beschränkt auf die Zweigniederlassung.

26. August 2010

Besson Consultants,

in Wassen, CH-130.1.013.393-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 181 vom 18.9.2009, S. 15, Publ. 5252512). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 170 vom 2. September 2010, Seite 16

27. August 2010

Cero AG,

in Seedorf UR, CH-120.3.000.922-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 9.7.2002, S. 15, Publ. 549940). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cencig, Guido, italienischer Staatsangehöriger, in Erstfeld, Mitglied.

27. August 2010

TREUKAPITAL Treuhandverwaltung AG in Liquidation,

in Göschenen, CH-020.4.027.013-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 24.2.2010, S. 19, Publ. 5510680). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Halbe, Andreas Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Göschenen, Mitglied der Geschäftsführung und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 171 vom 3. September 2010,
Seite 15**

30. August 2010

Coiffeure Herger Style,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.036-8, Tellsgasse 14, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Damen- und Herrencoiffeure. Eingetragene Personen: Herger, Patrizia, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

30. August 2010

t Estudio Atik,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.037-3, Steinmattstrasse 33, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel mit Textilien, Schmuck und Accessoires. Eingetragene Personen: Atik-Oezenses, Emire, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

30. August 2010

Alvest AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.406-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 24.9.2009, S. 17, Publ. 5262802). Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Planta, Conradin, von Zuoz, in Weggis, mit Kollektivprokura zu zweien.

30. August 2010

Dätwyler Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.408-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 12.5.2010, S. 16, Publ. 5629236). Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Planta, Conradin, von Zuoz, in Weggis, mit Kollektivprokura zu zweien; Fässler, Hanspeter, von Urnäsch, in Bergdietikon, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher:in Milano (IT)]; Graf, Ulrich, von Wolfhalden, in Bäch SZ(Wollerau), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher:in Pfäffikon]; Nöthiger, Christine, von Uerkheim, in Seewen SZ(Schwyz), mit Kollektivprokura zu zweien [bisher:in Beckenried].

30. August 2010

Dätwyler Schweiz AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.407-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom 20.8.2010, S. 12, Publ. 5778320). Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Planta, Conradin, von Zuoz, in Weggis, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 172 vom 6. September 2010,
Seite 16**

31. August 2010

Urner Kantonalbank,

in Altdorf UR, CH-120.8.000.993-9, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 142 vom 26.7.2010, S. 17, Publ. 5743318). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bugnon, Christoph, von Reiden, in Uffikon, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 173 vom 7. September 2010,
Seite 20**

1. September 2010

Gebr. Arnold AG, Immobilien,

in Schattdorf, CH-120.3.000.652-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 1.11.2005, S. 12, Publ. 3084402). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Honegger Treuhand AG, Partner für Revision, Steuern und Unternehmensberatung, in Pfäffikon SZ, Gemeinde Freienbach, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: CONVISA Revisions AG (CH-130.9.013.223-8), in Pfäffikon SZ (Freienbach), Revisionsstelle.

Altdorf, 10. September 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

**Gemeinde Bürglen, Hochwasserschutz Einzugsgebiet Schächen,
Schwemmkegel Holdenbach**

Das Auflageprojekt für den Ausbau des Holdenbachs in Bürglen liegt vom Freitag, 10. September 2010 bis Montag, 11. Oktober 2010, auf der Gemeindeverwaltung Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Gestützt auf Artikel 12 des Wasserbaugesetzes vom 30. November 1980 sind innert dieser Frist von 30 Tagen dem Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich begründet einzureichen:

1. Einsprachen gegen das Projekt
2. Begehren, die eine Planänderung bezwecken.

Altdorf, 10. September 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Auflage- und Einspracheverfahren

Wasserversorgungsgenossenschaft Dorf-Vorderbristen-Frutt, Gemeinde Silenen; Errichten einer öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft

Gestützt auf Artikel 10 der Verordnung vom 2. Juli 1999 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616) werden auf der Gemeindekanzlei Silenen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- die Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Dorf-Vorderbristen-Frutt
- der dazugehörige Plan

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Silenen zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

Wer innert dieser Frist keine Einsprache erhebt, stimmt damit den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung zu.

Silenen, 10. September 2010

Gemeinderat Silenen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

- Bauherrschaft: Zurfluh-Annen Robert und Romy, Schweinsberggasse 9, Attinghausen
- Bauvorhaben: Um- und Anbau bestehendes Mehrfamilienhaus
- Bauplatz: Schweinsberggasse 9, Parzelle 129
- Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Wyrsh Eduard, Reussmatt 3, Attinghausen
Bauvorhaben: Abbruch Gerätehaus, Ersatzneubau Carport
Bauplatz: Reussmatt 3, Parzelle 400
Bemerkungen: Kernzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Rohrer Rudolf, Birtschen 13, Erstfeld
Bauvorhaben: Anbau einer Kleinwohnung
Bauplatz: Birtschen 13, Parzelle L1014.1206
Bemerkungen: profiliert

Isenthal

- Bauherrschaft: Jauch-Kryza Ernst, Vordere Schwändlen, Isenthal
Bauvorhaben: Doppelgarage
Bauplatz: Allmend, Kleintalstrasse
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Schattdorf

- Bauherrschaft: Stiftung Behindertenbetriebe Uri, Rüttistrasse 57, Schattdorf
Bauvorhaben: Überdachung Vorplatz Werkstatt/Spedition
Bauplatz: Rüttistrasse 57, Parzelle L1100.1213
Bemerkungen: profiliert

Sisikon

- Bauherrschaft: Zwyer-Gwerder Dominik, Zingel, Sisikon
Bauvorhaben: An- und Aufbau
Bauplatz: Zingel, Parzelle 176
Bemerkungen: bereits erstellt

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme und des Grundwassers

Andermatt

Die Einwohnergemeinde Andermatt, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 408.1202 und L 409.1202, Mariahilfsweg, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Schattdorf

Margrit und Eugen Kälin-Adler, Wickerigstrasse 2, 6467 Schattdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 995.1213, Gandrütli 35, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 10. September 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Rodungsgesuch

Bürglen

Grundeigentümer:	Korporation Uri, Private	
Standort:	Mündung Holdenbach – Beigen	
	Parzellen 570, 573, 907, 913, 914, 915, 1264, 1280, 1673	
Rodungsfläche:	temporäre Rodung	2599 m ²
	permanente Rodung	612 m ²
	Total	3771 m ²
Ersatzaufforstung:	an Ort und Stelle	2599 m ²
	Parzellen 569, 573, 913	1426 m ²
Zweck der Rodung:	Hochwasserschutz Schwemmkegel Holdenbach	
Gesuchsteller:	Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau	

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Bürglen vom Freitag, 10. September bis Montag, 11. Oktober 2010 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 10. September 2010

Amt für Forst und Jagd

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

Ersetzt die Verkehrsbeschränkung im Regierungsratbeschluss Nr. 908 R-720-19, vom 12. September 1983 (60 km/h auf der Strecke Breiten bis Restaurant Brügg).

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Klausenstrasse, Bereich Stalden bis Brügg (beide Fahrtrichtungen)

Signal Nr. 2.30, 60 km/h, Stalden (Koordinaten 694 692/192 488) bis Brügg (Koordinaten 694 977/192 517).

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 10. September 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Ermächtigung

In seiner Sitzung vom 31. August 2010 ermächtigt der Regierungsrat, René Russi, Bahnhofstrasse 11, 6490 Andermatt, Josef Kägi, Gotthardstrasse 13, 6490 Andermatt, Franco Cattaneo, Sankt Karlistrasse, 6493 Hospental und Bernhard Baumann, Furkastrasse, 6491 Realp, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf den land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen der Korporation Ursern Ordnungsbussen zu erheben.

Die Ermächtigungen von Alex Renner, Hotel Drei Könige&Post, 6490 Andermatt, Frieda Steffen-Regli, Turmmattstrasse 1, 6490 Andermatt, Anton Simmen-Rodel, Gotthardstrasse, 6493 Hospental und Armin Müller-Single, Gotthardstrasse, 6493 Hospental, zur Erhebung von Ordnungsbussen werden aufgehoben.

Altdorf, 10. September 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Sie haben ein Flair für Zahlen

Mit der Umstellung auf ein neues Buchhaltungsprogramm und den damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben suchen wir befristet für mindestens ein Jahr

eine temporäre Mitarbeiterin/einen temporären Mitarbeiter Finanzen (40-50%)

Engagiert und initiativ arbeiten Sie für die buchhalterische Erfassung von verschiedenen Rechnungen und Bestellungen. Zusätzlich unterstützen und entlasten Sie das Team Finanzen in seinem täglichen Aufgabengebiet.

Sie verfügen über eine kaufmännische Grundausbildung und erste Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rechnungen. Ihre Kenntnisse mit Zahlen können Sie bei uns gut einsetzen. Dank Ihrer Flexibilität sind Sie in der Lage, vielseitige Aufgaben selbstständig auszuführen. Solide EDV-Kenntnisse setzen wir voraus. Fühlen Sie sich in der Zahlenwelt zu Hause, dann zögern Sie nicht, sich zu bewerben.

Wir bieten Ihnen eine spannende und abwechslungsreiche Aufgabe in einem dynamischen Umfeld sowie den Anforderungen entsprechende, zeitgemässe Anstellungsbedingungen. Der Stellenantritt erfolgt per 1. November 2010 oder nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Maria Arnold, Telefon 041 875 26 06, zur Verfügung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung inkl. Foto bis am 24. September 2010 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 10. September 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Landgerichte

Landgericht Uri

Aufforderung zur Abholung

Sarhnk Fattah Jameel (Sarhang Jamil), geboren 6. Juni 1981, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert zehn Tagen, das Dispositiv vom 2. September 2010 im hängigen Verfahren LGZ 10 16 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 3. September 2010 (LGZ 10 16)

Landgericht Uri
Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Allgemeines Verbot

Das Landgerichtspräsidium Uri bestätigt gerichtlich das von der Eigentümerin der Liegenschaft L221, Flüelen, beantragte allgemeine Verbot wie folgt:

Allgemeines Fahrverbot für Unberechtigte.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Gerichtliches Verbot vom 31. August 2010 (LGP 10 173)

Altdorf, 7. September 2010

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Das Landgerichtspräsidium Uri bestätigt gerichtlich das von dem Eigentümer der Liegenschaft Nr. 1387, Altdorf, beantragte allgemeine Verbot wie folgt:

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft L 1387, Gemeinde Altdorf, ist verboten, ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Gerichtliches Verbot vom 1. September 2010 (LGP 10 186)

Altdorf, 8. September 2010

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Verbotsbegehren

Die Eigentümer der Liegenschaft L508.1207 Flüelen beantragen das folgende allgemeine Verbot:

Jegliches Betreten, Befahren und Parkieren auf dem Grundstück L508.1207 Flüelen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Berechtigte. Auf den Parkplätzen 1 bis 3 ist für die Berechtigten das kurzfristige Parkieren bis max. eine Stunde erlaubt.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 10. September 2010 (LGP 10 234)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Verbotsbegehren

Die Herger Invest GmbH, Eigentümerin der Liegenschaft L305, Flüelen, beantragt das folgende allgemeine Verbot:

Das Parkieren auf den Parkplätzen ist für Unberechtigte verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gäste des Hotel und Restaurant Edelweiss.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 10. September 2010 (LGP 10 235) Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 16. September 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Danioth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Freitag/Samstag, 24./25. September 2010

■ Jubiläums-Unterhaltungsabend des Turnvereins Schattdorf

Freitag, 20.00 Uhr, Samstag, 13.00 Uhr. (Die Aufführung am Samstagnachmittag ist für Kinder, Einwohner und Einwohnerinnen des APH Rüttigarten und der SBU). Elf Riegen präsentieren sich zum Thema «Hollywood gratuliert!». Am Freitagabend spielt ab 22.30 Uhr die Partyband Blue Night's aus dem Vorarlberg. Eintritt am Abend: Erwachsene Fr. 12.– und Kinder Fr. 6.–. Die Nachmittagsvorführung ist gratis.

1.4121

Kanton

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15a des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)¹ sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des Bundesrechts den Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

Artikel 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht sind untrennbar miteinander verbunden.

2. Abschnitt: **Erwerb von Gesetzes wegen**

Artikel 3

Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wird.

¹ SR 141.0

² RB 1.1101

1.4121**3. Abschnitt: Erwerb durch ordentliche Einbürgerung****Artikel 4** Voraussetzungen
a) Wohnsitzerfordernis

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss in den letzten fünf Jahren in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen Wohnsitz haben.

Artikel 5 b) Eignung

¹ Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss hierzu geeignet sein.

² Geeignet ist insbesondere, wer:

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) einen guten Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete finanzielle Verhältnisse aufweist.

³ Der Situation von Personen, welche die Eignungsvoraussetzungen von Absatz 2 Buchstabe e und f aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

⁴ Der Landrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eignungsvoraussetzungen.

Artikel 6 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle³ einzureichen.

Artikel 7 Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen und gemeindlichen Behörden über alles, was für den Einbürgerungsentcheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben.

³ Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

1.4121**Artikel 8** Bearbeitung von Personendaten

¹Die zuständigen kantonalen und gemeindlichen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über:

- a) religiöse Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Gesundheit;
- d) Beachtung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- e) Massnahmen der sozialen Hilfe;
- f) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- i) schulisches Verhalten.

²Kantonale und gemeindliche Behörden sind ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

³Die kantonalen und gemeindlichen Behörden, die sich mit Bürgerrechtsangelegenheiten befassen, sind ermächtigt, sich gegenseitig und den zuständigen Stellen des Bundes alle Personendaten bekannt zu geben, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig sind.

⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten⁴.

Artikel 9 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

a) Zuständige Gemeindebehörde

¹Soweit das Recht der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeversammlung (offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

²Das Recht der Gemeinde kann die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat oder einer besonderen Bürgerrechtskommission übertragen.

³Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und mindestens vier weiteren von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Sie handelt nach den Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Artikel 10 b) Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

¹Der Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung zum Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird, wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist oder wenn er abgelehnt wird.

⁴ RB 2.2511

⁵ RB 2.2345

1.4121

²Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn sie:

- a) begründet sind und die Begründung sich auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, zu deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist;
- b) nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen;
- c) sich auf konkrete Gesuche oder Personen beziehen.

Artikel 11 Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Der Regierungsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Gemeindebürgerrecht erteilt ist.

Artikel 12 Ehrenbürgerrecht

¹Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht erteilt werden.

²Die Gemeindeversammlung erteilt das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde, soweit das Gemeinderecht nichts anderes bestimmt. Der Landrat erteilt das Ehrenbürgerrecht des Kantons.

³Das Ehrenbürgerrecht hat nicht die Rechtswirkungen einer ordentlichen Einbürgerung.

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht**Artikel 13**

Der Gemeinderat hat die gesuchstellende Person aus dem Gemeindebürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt. Mit diesem Entscheid verliert die gesuchstellende Person auch das Kantonsbürgerrecht, soweit sie das Gemeindebürgerrecht in einem anderen Kanton besitzt.

5. Abschnitt: Rechtspflege, Gebühren**Artikel 14** Rechtspflege

¹Entscheide und Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz stützen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶ anfechtbar.

²Der Entscheid der Einbürgerungskommission ist direkt beim Regierungsrat anfechtbar.

⁶ RB 2.2345

1.4121**Artikel 15** Gebühren

Die Gebühren für Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz richten sich nach der Gebührenverordnung⁷ und dem Gebührenreglement⁸.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 16** Vollzug

¹Soweit dieses Gesetz nicht den Landrat beauftragt, nähere Bestimmungen zu erlassen, vollzieht der Regierungsrat dieses Gesetz. Er erlässt dazu die erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

²Er bestimmt das Gemeindebürgerrecht für Personen, die nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts⁹ erleichtert eingebürgert werden.

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Mai 1935 über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 18 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB)¹¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 37

aufgehoben

Artikel 19 Übergangsrecht

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Einbürgerungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

⁷ RB 3.2512

⁸ RB 3.2521

⁹ SR 141.0

¹⁰ RB 1.4121

¹¹ RB 9.2111

1.4121

Artikel 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Änderung der Verfassung des Kantons Uri zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt¹².

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 93 Buchstabe d

Der Landrat:

d) aufgehoben

Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe f

²Der Regierungsrat hat im Weiteren:

f) im Rahmen der Gesetzgebung das Kantonsbürgerrecht zu erteilen;

Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe d

¹Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig:

d) aufgehoben

II.

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten². Sie tritt zusammen mit dem Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG)³ in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ... (BBI ...).

³ RB 1.4121

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40



Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 14. Dezember 2009 bis 11. Dezember 2010

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Das Angebot wurde um zwei neue Verbindungen pro Richtung ausgebaut und verkehrt von Montag bis Freitag. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	16.03	17.03	18.03	19.03
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.07	16.07	17.07	18.07	19.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	16.42	17.42	18.42	19.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	16.48	17.48	18.48	19.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	16.08	17.08	18.08	19.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	16.12	17.12	18.12	19.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	16.45	17.45	18.45	19.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	16.49	17.49	18.49	19.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.54
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.56 ¹

¹ Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch



AZA 6460 Altdorf

